

Informationen zum EU-Schulprogramm in Hessen



Schulmilch zu einem günstigen Preis

Die Europäische Union fördert mit der Schulmilchbeihilfe den Verkauf verbilligter Milch und Milchprodukte an Kinder und Jugendliche in vorschulischen und schulischen Bildungseinrichtungen. Ziel des Schulprogramms ist es einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Kinder zu leisten und sie zu einem gesundheitsfördernden Ernährungsverhalten anzuregen.

Hessen wird sich an der Weitergabe der EU-Beihilfe für Milch und Milcherzeugnisse beteiligen. Es werden Zuschüsse bereitgestellt, damit Kindern und Jugendlichen Milch sowie Naturjoghurt, Naturquark und Käse in Schulen und anderen vorschulischen Bildungseinrichtungen günstig angeboten werden können. Die vergünstigte Abgabe wird von der EU finanziell unterstützt.

Das Programm wurde so gestaltet, dass trotz begrenzter Fördermittel möglichst vielen Kindern die Teilnahme ermöglicht wird.

Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Gewährung einer Unionsbeihilfe durch die Europäische Union sind folgende Verordnungen bzw. Richtlinien:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission.
- Hessische Richtlinie zur Umsetzung des EU-Schulprogramms -Teil Milch vom 05.09.2019 (StAnz. 40/2019 S. 915)

Wer kann Schulmilch bekommen?

Alle Kinder und Jugendliche, die vorschulische und schulische Bildungseinrichtungen in Hessen besuchen, können Milch und die o.g. Milchprodukte vergünstigt erhalten – vorausgesetzt, die Einrichtung beteiligt sich am EU-Schulprogramm und bietet Schulmilchprodukte an.

Wo kann ich Schulmilch bekommen?

Zugelassene Schulmilchlieferanten (z.B. Molkereien, Frischedienste, Landwirte) beliefern mit den gewünschten Produkten vorschulische und schulische Bildungseinrichtungen, die den Kindern bzw. Jugendlichen Schulmilcherzeugnisse anbieten möchten.

**Übersicht der derzeit in Hessen zugelassenen und teilnehmenden
Schulmilchlieferanten (Stand 0/2023):**

Name	Straße	Ort	Telefon	Fax	Ansprechpartner	E-Mail
Gutsmolkerei Selgenhof Lieferdienst	Domäne Selgenhof	35327 Ulrichstein	06645/9 6150	06645/961 512	Herr Junge	gutsmolkerei@ selgenhof.de
Peter Ernst Lebensmittel Großhandel	Portstr. 24	61440 Oberursel	06171/5 80150 06171/5 80151	06171/580 149	Herr Ernst	peter@ernst- lebensmittel.d e
Weidenhof OHG	Weidenstraße 5-7	63607 Wächters- bach- Neudorf	06053/2 822	06053/185 8	Frau Müller Frau Voss	weidenhof.mu eller@t- online.de
Klaus und Sandra Hügel Milchhof	Zum Geisküppel 2 a	36043 Fulda/Edelz ell	0661/47 766	0661/9425 137	Herr Hügel	huegelmilch@ gmx.de
Ingo Weinkötz Molkereiprodukte/ Getränke	Spechbacherstr. 81	74925 Epfenbach	07263/6 058133		Herr Wein- kötz	ingos- schulmilch@g mx.de
M. & M. Kneipp GbR Hof Herrntriesch	Kirschbrechter-weg 11/13	63688 Gedern- Ober- Seemen	06045/1 364		Herr Kneipp	info@die- Hessische.de
Fa. Lenz Getränke und mehr	Zum Untertriesch 1	34628 Willingshau sen	06691/9 66130	06691/911 0367	Herr Lenz	firmalenz@t- online.de
Frischdienst Redeker GmbH & Co KG	Desenbergstraße 124	34414 Warburg	05641/7 42726		Herr Redeker	Frischdienst- Redeker@t- online.de
Lindner GmbH Fruchtimport und Handelsgesell-schaft im Frischezentrum	Josef-Eicher-Str. 10	60437 Frankfurt/- Main	069/401 008-0	069/40100 8-25	Herr Seuring	r.seuring@lind nerfood.de
Steierflug's Gutes Essen GmbH	Am Schanzenfeld 23	61476 Kronberg	06173/3 25644		Frau Wegelin	info@steierflug s.de
Boßhammersch Hof GmbH & Co KG	Marburger Ring 46	35274 Kirchhain	06422/8 976-0	06422/897 6-29	Frau Block	info@bossham mersch-hof.de
Kolackovsky & Sohn Gastroservice	Burgallee 65	63454 Hanau	017681 131996		Herr Aydin	info@kck- gastro.de

Der Schulmilchlieferant gibt die EU-Beihilfe durch hessenweit beschränkte Höchstverkaufspreise an die Bildungseinrichtung und damit an die Kinder und Jugendlichen weiter.

Auch die Bildungseinrichtung verpflichtet sich, die Schulmilch nur an Kinder abzugeben und beim Verkauf der Schulmilch die hessischen Höchstverkaufspreise einzuhalten.

Der Schulmilchlieferant beantragt bei der zuständigen Behörde in Hessen –dem Regierungspräsidium Gießen- die entsprechende EU-Beihilfe (Differenz zwischen dem marktüblichen Preis und dem niedrigeren Höchstverkaufspreises).

Vorgehensweise:

Wenn Sie Schulmilch beziehen möchten, wenden Sie sich an einen in o.g. Tabelle aufgeführten Schulmilchlieferanten. Dieser wird Sie darüber informieren, ob er Ihre Einrichtung beliefern kann, welches Sortiment zu welchem Preis erhältlich ist, ob es Mindestabnahmemengen gibt und in welchem Rhythmus die Belieferung erfolgt.

Was muss ich tun, damit meine Einrichtung mit Schulmilch beliefert wird?

Vorschulische Einrichtungen können jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres (also dem 01.08.) am EU-Schulprogramm teilnehmen. Hierzu müssen Sie sich rechtzeitig mit einem zugelassenen Schulmilchlieferanten (siehe Tabelle zuvor) in Verbindung setzen und eine Vereinbarung zur Belieferung treffen.

Sie erhalten von Ihrem Schulmilchlieferanten eine Verpflichtungserklärung für den Bezug vergünstigter Schulmilch. Diese Erklärung dient u.a. der Erfassung der in Ihrer Einrichtung gemeldeten Kinderzahl, dem Einholen von datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen und zeigt Ihnen auf, welche Verordnungsregelungen Sie im Rahmen des Schulprogrammes einhalten müssen (siehe nächster Punkt). Bitte füllen Sie die Verpflichtungserklärung aus, unterzeichnen sie und geben sie bis spätestens den 01.07. des Jahres an Ihren Schulmilchlieferanten zurück, damit Sie mit Ihrer vorschulischen Einrichtung teilnehmen können. Die Belieferung Ihrer Einrichtung kann erst dann erfolgen, wenn der Schulmilchlieferant die von Ihnen unterzeichnete Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen, eingereicht hat.

Interessierte neue Schulen können jederzeit, auch während des laufenden Schuljahres, am hessischen Schulprogramm teilnehmen. Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtungserklärung von Ihrem Schulmilchlieferant vor Beginn der Belieferung vollständig ausgefüllt bei mir vorliegen muss.

Was ist bei der Abgabe und Verteilung von Schulmilch gemäß EU-Verordnung zu beachten?

- Schulmilch und andere geförderte Schulmilchprodukte dürfen nur an Kinder und Jugendliche in vorschulischen und schulischen Bildungseinrichtungen abgegeben werden.
- Milch und Milcherzeugnisse dürfen nur dann für die Zubereitung der üblichen Mahlzeiten verwendet werden, wenn die Abgabe unter dem Hinweis erfolgt, dass Teile der Mahlzeit vom Schulprogramm gefördert wurden.
- Milch und Milcherzeugnisse dürfen nicht verwendet werden, um Erzeugnisse zu ersetzen, die Teil der üblichen, durch öffentliche und/oder private Einrichtungen finanziell geförderten Mahlzeiten sind.
- Milch darf in ungezuckertem Müsli verwendet werden z.B. mit frischen Früchten.
- Naturjoghurt und Naturquark dürfen mit frischen Früchten/Kräutern verwendet werden; es darf kein Hinzufügen von Zucker oder Aromen erfolgen.
- Käse darf für die Zubereitung von Käsebrötchen verwendet werden.

- Das Verkochen der Milch ist erlaubt, nicht aber der Zusatz von Zucker oder anderen zuckerhaltigen Zusätzen.
- Als Orientierungswert gibt die Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) für Milch und Milchprodukte für Kinder täglich 200 - 250 g Milch und Milchprodukte sowie 2 Scheiben (50 - 60 g) Käse an.
- Die festgelegten Höchstverkaufspreise für Schulmilchprodukte sind einzuhalten, um sicherzustellen, dass die EU-Beihilfe an die Kinder „weitergegeben“ wird.
- In Einrichtungen, bei denen die Schulmilch nicht im Verpflegungssatz oder Getränkegeld enthalten ist, muss ein Preisaushang oder ein Nachweis der Preisgestaltung erfolgen.
- Um über die Rolle der Europäischen Union im Rahmen des Schulmilchprogramms zu informieren, muss ein entsprechendes Poster im Eingangsbereich dauerhaft und gut sichtbar aufgehängt werden (das Schulmilchposter wird kostenlos zur Verfügung gestellt).

Weitere Fördermöglichkeiten:

Hessen wird sich im Rahmen des EU-Schulprogramms (mit begrenzten Haushaltsmitteln) auch an der Förderung von begleitenden pädagogischen Maßnahmen beteiligen. Hierunter fallen beispielweise Kosten für Maßnahmen zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten, lokale Lebensmittelversorgungsketten, ökologischer Landbau, nachhaltige Erzeugung und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung.

Ebenfalls mit begrenzten Haushaltsmitteln ist eine Beteiligung an Kosten für die Anschaffung, Anmietung oder Leasing von Ausrüstung möglich, die für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse verwendet werden (u.a. Kühlgeräte, Verkaufsautomaten). Auch Kosten die bei der Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen anfallen, können unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, Telefon: 0641-303-5141.

Informationen zur Zulassung als Antragsteller:

Wer im Rahmen des EU-Schulprogramms Förderbeihilfen beantragen möchte, benötigt eine Zulassung als Antragsteller. Mit dieser Zulassung sind bestimmte Verpflichtungen verbunden.

Auf untenstehenden Internetseiten sind die Antragsformulare eingestellt, so dass Sie sich dort über die jeweiligen Verpflichtungen informieren können.

Links:

Auf folgenden Seiten finden Sie entsprechende Hinweise und Formulare

www.rp-giessen.hessen.de/natur/landwirtschaft-foerderprogramme/landwirtschaftliche-foerderprogramme/schulmilchbeihilfe

Für weitergehende Fragen:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.2

Schanzenfeldstraße 8

35578 Wetzlar

Telefon: 0641-303-5141

Dez51.2@rpgi.hessen.de

www.rp-giessen.hessen.de